

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 510 ff) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. 2008 S. 127) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Osterholz vom 03.12.2008 hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch:

Erste Änderungssatzung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
Zweite Änderungssatzung vom 10.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
Dritte Änderungssatzung vom 06.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
Vierte Änderungssatzung vom 01.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
Fünfte Änderungssatzung vom 05.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osterholz - Abfallentsorgungssatzung - erhebt der Landkreis Osterholz durch seinen Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft Osterholz zur Deckung der Aufwendungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für **Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden**, setzen sich die zu zahlenden Gebühren für die Restabfallabfuhr aus einer Jahresgebühr (haushaltsbezogen und personenbezogen) und einer Leistungsgebühr zusammen.
- a) Die haushaltsbezogene Gebühr wird für jeden zu entsorgenden Haushalt auf dem veranlagten Grundstück i. S. des § 3 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung einfach erhoben.
 - b) Die personenbezogene Gebühr wird nach der Zahl der sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.
 - c) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Leerung ermittelt. Als Mindestvorgabe gibt es bei Teilnahme am bedarfsorientierten Leerungsverfahren (60 – 240 l) gem. § 15 Abs. 4 i. V. mit § 17 der Abfallentsorgungssatzung eine Regelleerungsanzahl aus der Formel: (Anzahl der Personen pro Haushalt x 8,0 l pro Person und Woche x 52 Wochen : bereitgestelltes Behältervolumen), die für die Vorausberechnung der Gebühren angenommen wird.

- (2) Bei **gemischt zu Wohnzwecken und sonstigen (gewerblichen und/oder freiberuflichen) Zwecken genutzten Grundstücken** findet Abs. 1 Buchstaben a und b Anwendung. Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Leerungen ermittelt. Als Mindestvorgabe bei der Teilnahme am bedarfsorientierten Leerungsverfahren gem. § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 der Abfallentsorgungssatzung gilt abweichend von Abs. 1 Buchstabe c eine Regelleerungsanzahl aus der Formel: $(\text{Anzahl der Personen pro Haushalt} \times 8,0 \text{ l pro Person} \times 52 \text{ Wochen} + 720 \text{ l (12} \times 60 \text{ l fürs Gewerbe)}) : \text{bereitgestelltes Behältervolumen}$), die für die Vorausberechnung der Gebühren angenommen wird (§ 17 a der Abfallentsorgungssatzung).
- (3) Für **Grundstücke, die mit einem 1.100 l Container ausgestattet sind**, wird neben den haushalts- und personenbezogenen Jahresgebühren eine Gebühr nach der Anzahl und der Häufigkeit der Abfahrten erhoben. Die Abfahrten werden wöchentlich oder 14-täglich oder monatlich angeboten.
- (4) Für nachgewiesene **Wochenendgrundstücke** und für sonstige als Nebenwohnsitz genutzte Grundstücke wird die Gebühr nach der Anzahl und der Art/Größe der Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten bemessen (§ 17 a der Abfallentsorgungssatzung).
- (4a) Für **nicht zu Wohnzwecken dienende Grundstücke** im Sinne von § 3 Abs. 2a Abfallentsorgungssatzung werden ausschließlich Leistungsgebühren (Leerungsgebühren) gemäß § 3 Abs. 6 erhoben. Für jede auf dem Grundstück ansässige Nutzungseinheit ist ein Gefäßvolumen von monatlich mindestens 60 Litern vorzuhalten. Für die Vorausberechnung der Gebühr wird die Regelentleerungszahl gemäß § 15 Abs. 4a Abfallentsorgungssatzung zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebühr für die **Entsorgung von Bioabfällen** richtet sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter (Gefäßmaßstab).
- (6) **Zusätzliches Behältervolumen** kann durch eine zusätzliche Behältergestellung gewünschter Größe oder aber auch Gestellung eines größeren Behälters zur Verfügung gestellt werden. Auch kann auf Antrag ein kleinerer Behälter zur Verringerung des Behältervolumens zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die jährlichen Nutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 1 (**Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden**) betragen:
- | | |
|---|-----------|
| a) Haushaltsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 Buchst. a | 54,36 € |
| b) Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. b | 10,32 € |
| c) Gebühr für die Leerung des Behälters gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c | |
| ca) bei einem 60 l Behälter und Nutzung durch | |
| 1 Person; entspricht 7 Leerungen, pro Leerung 4,17 € | = 29,19 € |
| 2 Personen; entspricht 14 Leerungen, pro Leerung 4,17 € | = 58,38 € |
| cb) bei einem 120 l Behälter und Nutzung durch | |
| 3 Personen; entspricht 10 Leerungen, pro Leerung 6,67 € | = 66,70 € |
| 4 Personen; entspricht 14 Leerungen, pro Leerung 6,67 € | = 93,38 € |

- cc) bei einem 240 l Behälter und Nutzung durch
- | | |
|--|------------|
| 5 Personen; entspricht 9 Leerungen, pro Leerung 12,25 € | = 110,25 € |
| 6 Personen; entspricht 10 Leerungen, pro Leerung 12,25 € | = 122,50 € |
| 7 Personen; entspricht 12 Leerungen, pro Leerung 12,25 € | = 147,00 € |
| 8 Personen; entspricht 14 Leerungen, pro Leerung 12,25 € | = 171,50 € |

- cd) bei einem 240 l Behälter und einem 120 l Behälter und Nutzung durch
- | | |
|--|------------|
| 9 Personen; entspricht 10 Leerungen, pro Leerung 120 l 6,67 € | |
| pro Leerung 240 l 12,25 € | = 189,20 € |
| 10 Personen; entspricht 12 Leerungen, pro Leerung 120 l 6,67 € | |
| pro Leerung 240 l 12,25 € | = 227,04 € |

ce) bei größeren Personenzahlen ergeben sich die Leerungsanzahl und die entsprechende Leistungsgebühr aus der Anwendung der Berechnungsformel in § 2 Abs. 1 Buchstabe c.

(2) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 (**gemischt zu Wohnzwecken und sonstigen [gewerblichen und/oder freiberuflichen] Zwecken genutzten Grundstücken**) betragen:

a) Haushaltsbezogene Gebühr je Haushalt nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a 54,36 €

b) Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b 10,32 €

c) Gebühr für die Leerung des Behälters nach § 2 Abs. 2

- ca) bei einem 60 l Behälter und Nutzung durch
- | | |
|--|------------|
| 1 Person + Gewerbe; entspricht 19 Leerungen, pro Leerung 4,17 € | = 79,23 € |
| 2 Personen + Gewerbe; entspricht 26 Leerungen pro Leerung 4,17 € | = 108,42 € |

- cb) bei einem 120 l Behälter und Nutzung durch
- | | |
|--|------------|
| 3 Personen + Gewerbe; entspricht 16 Leerungen pro Leerung 6,67 € | = 106,72 € |
| 4 Personen + Gewerbe; entspricht 20 Leerungen pro Leerung 6,67 € | = 133,40 € |

- cc) bei einem 240 l Behälter und Nutzung durch
- | | |
|---|------------|
| 5 Personen + Gewerbe; entspricht 12 Leerungen pro Leerung 12,25 € | = 147,00 € |
| 6 Personen + Gewerbe; entspricht 13 Leerungen pro Leerung 12,25 € | = 159,25 € |
| 7 Personen + Gewerbe; entspricht 15 Leerungen pro Leerung 12,25 € | = 183,75 € |
| 8 Personen + Gewerbe; entspricht 17 Leerungen pro Leerung 12,25 € | = 208,25 € |

- cd) bei einem 240 l Behälter und einem 120 l Behälter und Nutzung durch
- | | |
|---|------------|
| 9 Personen + Gewerbe; entspricht 12 Leerungen/ Gefäß | |
| pro Leerung 120 l 6,67 € | |
| pro Leerung 240 l 12,25 € | = 227,04 € |
| 10 Personen + Gewerbe; entspricht 14 Leerungen/ Gefäß | |
| pro Leerung 120 l 6,67 € | |
| pro Leerung 240 l 12,25 € | = 264,88 € |

ce) bei größeren Personenzahlen ergibt sich die Leerungsanzahl und die entsprechende Leistungsgebühr aus der Anwendung des Berechnungsmodells in § 2 Abs. 2.

(3) Für über die Regelleerungen des Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c) hinausgehende Leerungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leerung eines 60 l Behälters 4,17 €

- | | |
|----------------------------------|---------|
| b) Leerung eines 120 l Behälters | 6,67 € |
| c) Leerung eines 240 l Behälters | 12,25 € |

Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen, als nach der Regelleerungszahl vorgesehen, so werden die Gebühren in Höhe dieser Beträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erstattet, soweit dadurch nicht die auf die Mindestleerungen nach § 15 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung entfallende Gebühr unterschritten wird.

- (4) Die jährlichen Benutzungsgebühren für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach § 2 Abs. 3 (**Grundstücke, die mit einem 1.100 l Container ausgestattet sind**) betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) Haushaltsbezogene Grundgebühr in Höhe von | 54,36 € |
| b) Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. b | 10,32 € |
| c) Leerungsgebühr für einen 1.100 l Container | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 2.357,40 € |
| bei 14-täglicher Abfuhr | 1.178,64 € |
| bei monatlicher Abfuhr | 543,96 € |

- (5) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 4 (**Wochenendgrundstücke**) betragen:

- | | |
|--|---------|
| a) Jahresgebühr in Höhe von | 33,24 € |
| b) Benutzungsgebühren für einen 60 l Behälter | 41,70 € |
| c) Benutzungsgebühren für einen 120 l Behälter | 66,70 € |

Die vorstehenden Gebühren beinhalten jeweils 10 Abfahrten. Für jede darüber hinaus gehende Abfuhr wird eine Gebühr entsprechend § 3 Abs. 3 erhoben.

- | | |
|---|------------|
| d) Benutzungsgebühr für einen 1.100 l Container | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 2.357,40 € |
| bei 14-täglicher Abfuhr | 1.178,64 € |
| bei monatlicher Abfuhr | 543,96 € |

- | | |
|--|---------|
| e) Die Gebühren bei der Nutzung von Abfallsäcken betragen neben der Jahresgebühr von | 33,24 € |
| für 12 Abfallsäcke | 73,20 € |

- (6) Die jährliche Benutzungsgebühr (Leerungsgebühr) für Grundstücke nach § 2 Abs. 4a (**nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke**) betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) für einen 60 l Behälter (12 Leerungen pro Leerung 7,11 €) | 85,32 € |
| b) für einen 120 l Behälter (12 Leerungen pro Leerung 10,87 €) | 130,44 € |
| c) für einen 240 l Behälter (12 Leerungen pro Leerung 18,77 €) | 225,24 € |
| d) für einen 1.100 l Behälter mit wöchentlicher Leerung | 3.604,32 € |
| e) für einen 1.100 l Behälter mit 14-täglicher Leerung | 1.802,16 € |
| f) für einen 1.100 l Behälter mit monatlicher Leerung | 831,72 € |

Für über die 12 Regelleerungen hinausgehende Leerungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Leerung eines 60 l Behälters | 7,11 € |
| b) Leerung eines 120 l Behälters | 10,87 € |
| c) Leerung eines 240 l Behälters | 18,77 € |

Werden bei den 120 l und 240 l Behältern weniger als 12 Leerungen in Anspruch genommen so werden die Gebühren in Höhe dieser Beträge gemäß § 5 Abs. 2a erstattet, soweit dadurch nicht die auf die Mindestentleerungen gemäß § 15 Abs. 4a Abfallentsorgungssatzung entfallende Gebühr unterschritten wird.

- (7) Die jährlichen Benutzungsgebühren für die **Entsorgung von Bioabfällen** gem. § 2 Abs.5 betragen:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) für einen 60 l Behälter | 27,36 € |
| b) für einen 120 l Behälter | 47,52 € |
| c) für einen 240 l Behälter | 72,12 € |

In diesen Gebühren ist eine Leerung alle 14 Tage enthalten, was 26 Leerungen im Jahr entspricht. Wird ein Behälter häufiger zur Leerung bereitgestellt, wird für jede weitere Leerung je 60 l Gefäßvolumen eine Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

- (8) Die Gebühren für die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen unter Verwendung von zugelassenen **Gartenabfallsäcken** betragen pro Sack: 4,30 €.

- (9) Bei **Gestellung eines zusätzlichen Behälters** bzw. zusätzlichen Behältern gem. § 2 Abs. 6 ist eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von 1,42 € pro zusätzlichen 60 – 240 l Behälter bzw. 61,81 € pro zusätzlichen 1.100 l Behälter zu zahlen. Die Leerungsgebühr für den zusätzlichen Behälter wird im angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung unter Berücksichtigung der Gebührenmaßstäbe dieser Satzung im Einzelfall festgelegt.

Im Falle der Gestellung eines größeren Behälters gem. § 2 (6) sind die der Haushaltsgröße entsprechenden Jahresgebühren zu zahlen. Die Leistungsgebühr errechnet sich aus der Leerungsgebühr des größeren Behälters multipliziert mit der Regelleerungsanzahl, die sich entsprechend der Haushaltsgröße und dem gem. Satzung vorgegebenen Behälter ergibt.

Bei Inanspruchnahme von geringerem Behältervolumen (kleineres Gefäß) errechnet sich die Regelleerungsanzahl nach der Formel aus § 2 Abs. 1 Buchstabe c. Die Leistungsgebühr ergibt sich aus der ermittelten Regelleerungsanzahl multipliziert mit der für den genutzten Behälter gültigen Leerungsgebühr.

- (10) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen **Restabfallsäcken** beträgt pro Sack: 6,10 €.

- (11) Bei Wahl einer **anderen** als der satzungsgemäß vorgegebenen **Behälterkombination** kann für den entsprechenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine Gebühr in Höhe von 17,29 € und bei nicht zur Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 2a Abfallentsorgungssatzung eine Gebühr in Höhe von 28,36 € erhoben werden. Darüber hinaus ist bei gewünschter anderer Behälterkombination eine Gebühr von 1,42 € jährlich pro zusätzlichem 60 – 240 l Abfallbehälter zu zahlen. Die Leistungsgebühr errechnet sich aus der Leerungsgebühr des genutzten Behälters multipliziert mit der Regelleerungsanzahl, die sich entsprechend der Haushaltsgröße ergibt.

- (12) Die Gebühr für jede **zusätzliche Abholung von Sperrmüll** im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 12 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 73,37 € je Abfuhr und wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

- (13) Beim **Tausch eines Behälters** auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen in eine andere als die bisher genutzte Behältergröße kann bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine einmalige Gebühr in Höhe von 17,29 € und bei nicht zur Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 2a Abfallentsorgungssatzung eine Gebühr in Höhe von 28,36 € für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben werden. In gleicher Höhe kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die oder der Anschlusspflichtige eine Behälteranlieferung oder –abholung verursacht hat, die vermeidbar war und dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist (z.B. infolge nicht rechtzeitig gestelltem Befreiungsantrag für die Biotonne).“

§ 4

Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen aus Privathaushalten im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder einem der übrigen Wertstoffhöfe sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|---|---------|
| a) je angefangene 100 Liter Grün- und Gartenabfall: | 1,00 € |
| b) je angefangene 100 Liter Restabfall: | 4,80 € |
| c) je angefangener Kubikmeter Sperrmüll: | 26,00 € |
- (2) Sofern ein Haushalt bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll in dem jeweiligen Jahr noch keine unentgeltliche Sperrmüllabfuhr in Anspruch genommen hat, kann er - nach vorheriger Anmeldung - einmalig bis zu 5 Kubikmeter Sperrmüll unentgeltlich im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder einem der übrigen Wertstoffhöfe anliefern.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Elektro oder Elektronikaltgeräten aus Privathaushalten wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Entsorgungszentrum Pennigbüttel ist eine Gebühr von 365,82 € je Mg (1.000 kg) zu entrichten.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, die am bedarfsorientierten Behälterleerungsverfahren teilnehmen, können eine Rückvergütung (Bonus) erhalten. Diese berechnet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen, die unterhalb der in § 3 jeweils festgesetzten Regelleerungen liegen. Gezählt wird jeder Leerungsvorgang, auch wenn im Einzelfall eine vollständige Leerung des Behälters aus Gründen, die die Kreisabfallwirtschaft nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

Die Rückvergütung beträgt:

- | |
|---|
| a) für den 1-Personenhaushalt höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren |
| b) für den 2-Personenhaushalt höchstens bis zu 5 Leerungsgebühren |
| c) für den 3-Personenhaushalt höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren |
| d) für den 4-Personenhaushalt höchstens bis zu 5 Leerungsgebühren |
| e) für den 5-Personenhaushalt höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren |
| f) für den 6-Personenhaushalt höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren |

- g) für den 7-Personenhaushalt höchstens bis zu 4 Leerungsgebühren
 - h) für den 8-Personenhaushalt höchstens bis zu 5 Leerungsgebühren
 - i) für den 9-Personenhaushalt höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren
 - j) für den 10-Personenhaushalt höchstens bis zu 4 Leerungsgebühren
 - k) bei größeren Personenzahlen ergibt sich die zu erstattende Anzahl von Leerungsgebühren aus der Regelleerungsanzahl nach § 3 Abs. 1 abzüglich dem Ergebnis aus der Formel: (Anzahl der Personen pro Haushalt x 5,0 l pro Person und Woche x 52 Wochen : bereitgestelltes Behältervolumen).
 - l) Wird ein kleineres oder größeres Abfallgefäß als in § 17 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung vorgesehen genutzt, errechnet sich die Anzahl der zu erstattenden Leerungsgebühren aus der sich nach § 3 Abs. 8 ergebenden Regelleerungsanzahl abzüglich dem Ergebnis aus der Formel: (Anzahl der Personen pro Haushalt x 5,0 l pro Person und Woche x 52 Wochen : bereitgestelltes Behältervolumen).
- (2) Die Rückvergütung beträgt bei Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 2, die am bedarfsorientierten Behälterleerungsverfahren teilnehmen,
- a) für den 1-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren
 - b) für den 2-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 5 Leerungsgebühren
 - c) für den 3-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren
 - d) für den 4-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 5 Leerungsgebühren
 - e) für den 5-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren
 - f) für den 6-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren
 - g) für den 7-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 4 Leerungsgebühren
 - h) für den 8-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 5 Leerungsgebühren
 - i) für den 9-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 3 Leerungsgebühren
 - j) für den 10-Personenhaushalt + Gewerbe höchstens bis zu 4 Leerungsgebühren
 - k) bei größeren Personenzahlen + Gewerbe ergibt sich die zu erstattende Anzahl von Leerungsgebühren aus der Regelleerungsanzahl nach § 3 Abs. 1 abzüglich dem Ergebnis aus der Formel: (Anzahl der Personen pro Haushalt x 5,0 l pro Person und Woche x 52 Wochen + 720 l: bereitgestelltes Behältervolumen).

Die Leerungsgebühren ergeben sich aus § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

- (2a) Die Rückvergütung bei Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 4a beträgt
- a) bei Nutzung eines 120 l Gefäßes höchstens bis zu 6 Leerungsgebühren gemäß § 3 Abs. 6 Buchstabe b),
 - b) bei Nutzung eines 240 l Gefäßes höchstens bis zu 9 Leerungsgebührengemäß § 3 Abs. 6 Buchstabe c).
- (3) Die Rückvergütung beträgt bei Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 4, die am bedarfsorientierten Behälterleerungsverfahren teilnehmen, pro Behältergröße bis zu 4 Leerungsgebühren. Die Leerungsgebühren ergeben sich aus § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Festsetzung der Rückvergütung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr. Eine weitergehende Erstattung wird nicht durchgeführt. Die nach Abzug von Rückvergütungen („Bonusleerungen“) ggf. übrig bleibenden Leerungen gelten als Mindestleerungen (§ 15 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung).

- (5) Erfolgt der Anschluss an das bedarfsorientierten Behälterleerungsverfahren nicht zu Beginn des Jahres oder endet der Anschluss nicht zum Ende des Jahres, so wird der abzugsfähige Höchstbetrag den Monaten entsprechend anteilig festgesetzt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die oder der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2a Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die oder den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfall- oder Gartenabfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber.
- (4) Bei Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder einem der übrigen Wertstoffhöfe ist die anliefernde Person gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 3 Abs. 11) ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

§ 7

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Kreisabfallwirtschaft Osterholz. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Bei Teilnahme am bedarfsorientierten Leerungsverfahren bleibt die Leerungsgebühr hiervon unberührt. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Biotonne entsteht am Ersten des Monats, in dem erstmals sämtliche Abfuhrtermine wahrgenommen werden können.
- (3) Bei der Verwendung von Restabfall- oder Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (4) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art, Anzahl oder Leerungshäufigkeit des Abfallbehälters sowie aus der Veränderung der sich überwiegend auf dem Grundstück aufhaltenden Personen ergibt, wird grundsätzlich zum Ersten des auf die Bekanntgabe der entsprechenden Mitteilung folgenden Monats wirksam.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter antragsgemäß eingezogen worden ist.

§ 8 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeden abgelaufenen vollen Kalendermonat erlassen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden von der Kreisabfallwirtschaft Osterholz im Auftrage des Landkreises Osterholz festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 3 Abs. 3 – 7, 9, 11 und 12 wird in halbjährlichen Teilbeträgen als Abschlagszahlung am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.
Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 werden nach Ablauf des Kalenderjahres/des Veranlagungszeitraumes berechnet und durch den Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. des Anschlussbescheides mit festgesetzt.
- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen nach dieser Satzung aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, eine Änderung der für die Festsetzung der haushalts- und personenbezogenen Gebühren erforderlichen Angaben über die Anzahl der Haushalte auf dem Grundstück, die sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen oder die gewerbliche und/oder freiberufliche Nutzung, der Kreisabfallwirtschaft Osterholz innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Auf Anforderung ist eine An-/Abmeldebestätigung der Stadt/Gemeinde vorzulegen.
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Kreisabfallwirtschaft Osterholz, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 03.12.98, zuletzt geändert durch die Satzung zur fünften Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26.06.2006 außer Kraft.